

zudem ist die Taufe bei ganz anderer Gelegenheit eingesetzt. Ferner vergibt nicht der Laufende die Sünde (oder behält sie vor!); höchstens thut er dieß in uneigentlicher und entfernterer Weise, indem er eine Handlung vollzieht, an welche, ganz unabhängig von aller Reflexion des Spennders auf diese Wirkung, von Seiten Gottes der Sünden nachlaß für den Täufling geknüpft ist. Wenn daher auch vereinzelt die Väter in der Stelle die Vollmacht, mittels der Taufe die Sünden zu vergeben, miteinbegriffen sehen, so sind sie doch weit entfernt, dieselbe ausschließlich hierauf zu beziehen. Für die Anwendung der Stelle auf das Sacrament der Buße beruft sich der Kirchenrath von Trident auf den univrsorum patrum consensus (l. c. cap. 1) und die beständige Auffassung der Kirche (can. 4), und er verwirft (ib.) unter Anathem jede diesen Sinn ausschließende Erklärung, namentlich die offenbar gewaltsame Auslegung derselben von der Predigt des Evangeliums, sofern sie gegen die Einsetzung des Bußsacramentes (contra institutionem hujus sacramenti) geltend gemacht wird. Es kann sich nun aber auch ferner bei der den Aposteln verliehenen Vollmacht der Sündenvergebung nicht um ein nur ihnen persönlich verliehenes Charisma handeln, indem man dann mit gleichem Rechte auch alle übrigen Vollmachten und Sendungen der Apostel auf sie allein beschränken könnte; vielmehr sind für die Menschen aller Zeiten die wesentlichen Einrichtungen der Kirche und die Sacramente angeordnet, da die geistigen Bedürfnisse der Menschen stets die gleichen sind.

Die Traditionslehre, betreffend die Vollmacht der Sündenvergebung, erhebt aus der übereinstimmenden Auslegung der angeführten Schriftstellen bei den Vätern und namentlich der constanten Berufung auf dieselben den Novatianern gegenüber. Nicht nur erklären sie die Schlüssel und das Binden und Lösen von der Sündenvergebung (s. B. Aug. Sermo 148, 7. 392, 3; Ambros. De poenit. 1, 2, 8), sondern sie erweisen auch, besonders durch Betonung des Quasocumque (Matth. 18, 18), die Unbeschränktheit dieser Gewalt (Cypr. Ep. 57, ed. Hartel 651; Ambros. De poen. 1, 2, 6; Pacian. Ep. 3, 12; Timoth. Alex. Resp. can., interr. 36 bei Pitra, Jus eocl. Graec. I, 630 sq.). Die Novatianer aber wurden wegen Beschränkung oder Bestreitung der Gewalt der Sündenvergebung aus der Kirche ausgeschlossen und als Häretiker behandelt (Euseb. H. E. 6, 43; Epiph. Haer. 59; Aug. De haeresib. 38; Cypr. Ep. 53; Trid. l. c. cap. 1). Zahlreich sind überdieß die Zeugnisse, welche eben auf Grund der an die Kirche erteilten Vollmacht das Bekenntniß aller, auch der geheimen Sünden, vor dem Priester fordern, wie denn auch aus keinem andern Grunde die Beichte von jeher in der Kirche verlangt wurde (s. den Art. Beichte 227 ff.). — Von selbst ergibt sich nun aus der göttlichen Einsetzung der sacramentale Charakter der Buße und ihr Unterschied von der Taufe. Speciell aber treten diese noch in den

vielen Vergleichen hervor, welche die Väter zwischen der Taufe und Buße anstellen. Sie nennen nämlich die Buße eine andere Taufe, eine Taufe der Thränen, eine mühevollere Taufe (Greg. Naz. Or. 39, 17. 40, 8; Joh. Damasc. De fide orth. 4, 9; Philastr. Haer. 89), auch die zweite Buße (Clem. Strom. 2, 12; Tert. De poen. 7), das andere Heilmittel, den zweiten Leuchthurm des Heils (Tert. l. c. 12), das zweite Brett nach dem Schiffbruche (Tert. l. c. 4; Hier. Ep. 133, 9, ed. Vallarsi I, 986; Pacian. Ep. 1, 5; vgl. Thom. 3, q. 84, a. 6; Trid. l. c. can. 2). Beide sind die Thore der Kirche, die Taufe für den Eintritt, die Buße für die Rückkehr in dieselbe (Hier. in Soph. 1, 10; vgl. in Osee 12, 9). In beiden ist Christi Blut zur Vergebung der Sünden wirksam (Hier. Dial. adv. Pelag. 2, 7). Nachdem Origenes von der Taufe geredet, fährt er fort: „Es gibt noch eine andere, freilich strenge und mühsame Sündenvergebung durch die Buße, indem der Sünder sein Bett mit Thränen wascht und nicht erröthet, seine Sünden dem Priester des Herrn zu eröffnen und das Heilmittel zu suchen“ (Hom. 2 in Levit. ed. de la Rue II, 191). „Wenn die Sünde des Mordes“, bemerkt Augustinus (De adult. conj. 2, 16), „von einem Katechumenen begangen worden ist, so wird sie durch die Taufe abgewaschen; wenn von einem Getauften, so wird sie durch Buße und Reconciliation geheilt.“ Für die mit zunehmendem Alter eintretenden persönlichen Verschuldungen gibt es eine andere Heilung als die Taufe (Ep. 98, 2). Beide, Taufe und Buße, sind nothwendig, weßhalb es dort, wo die Priester fehlen, um das Heil der Sünder schlecht bestellt ist (Ep. 228, 8). Durch Berufung auf die Analogie der Taufe begegnet Ambrosius dem Einwand, daß durch Menschen die Sünden in der Buße nicht könnten vergeben werden (De poen. 1, 8, 36; über den wahren Sinn einiger anscheinend für die Identität sprechender Stellen bei Augustinus und Fulgentius s. besonders Berlage, Dogmatik VII, 496 ff.). In Beziehung auf die einzelnen Momente der Spendung und des Empfangs wird der Unterschied beider Sacramente vom Tridentinum (Sess. XIV, c. 2) entwickelt; derselbe tritt namentlich in der dem Bußsacrament eigenthümlichen gerichtlichen Form klar hervor.

3. Die Administration des Bußsacramentes in Form einer gerichtlichen Entscheidung tritt in der kirchlichen Praxis offen zu Tage, und zwar von Alters her in den Satzungen der Bußdisciplin, im Mittelalter in den Vorschriften und Anweisungen der Pönitentialbücher, wie bis heute noch in der geheimen Beichte. Es leiten aber die Väter die Berechtigung des kirchlichen Bußgerichtes aus der an die Kirche von Christus übertragenen Gewalt, zu binden und zu lösen, oder aus der Schlüsselgewalt ab (Const. Ap. 1. 2, c. 11 sq.; Ambros. De poen. 1, 2, 7; Hier. Ep. 14, 8, ed. Vallarsi I, 34; Aug. De civ. Dei 20, 9; Gregor. M. Hom. 26 in Joh. 20). Eine discrete und